

Satzung des Kölner Fechtklub e.V. 1921

Version 2014

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Kölner Fechtclub e.V. 1921".
- (2) Er wurde am 6. Oktober 1921 gegründet und am 17. Februar 1922 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Der Verein gehört über den Rheinischen Fechterbund dem Deutschen Fechterbund an.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die Pflege der Leibesübungen und insbesondere die Förderung des Fechtsports.

§ 3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

§ 5

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Soweit diese nicht volljährig ist, muss die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder dessen gesetzlichen Vertreters zum Eintritt in den Verein oder zum Austritt aus dem Verein vorliegen.
- (2) Dem Klub können aktive, inaktive und Ehrenmitglieder angehören.

§ 6

Über die Aufnahme von aktiven und inaktiven Mitgliedern beschließt der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 7

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch

- a) den Austritt eines Mitgliedes nach schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende;
- b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, das interne Vereinsleben nachhaltig stört oder seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes. Über einen eventuellen Einspruch des betroffenen Mitgliedes entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit;
- c) durch Tod.

§ 8

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist bei Annahme des Aufnahmeantrages sofort fällig.
- (3) Die Beitragsabbuchungen können in vierteljährlichem, halbjährlichem oder jährlichem Rhythmus erfolgen und sind im Voraus zu entrichten. Eine Überweisung oder Bargeldzahlung ist nicht möglich.

Hieraus ergeben sich folgende Fälligkeiten:

- bei jährlicher Zahlung zum 01.01. eines jeden Jahres
 - bei halbjährlicher Zahlung jeweils zum 01.01 und 01.07. eines jeden Jahres
 - bei vierteljährlicher Zahlung jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.
- (4) Bei Vereinsbeitritten ungleich der vorgenannten Zeitpunkte wird der Beitrag anteilig entsprechend der gewählten Zahlungsweise bis zum nächsten Fälligkeitstermin berechnet und ist sofort fällig.
 - (5) Die Verpflichtung zur Information der Mitglieder (Pre-Notification) entsprechend der SEPA-Vorschriften wird auf fünf Kalendertage verkürzt. Entsprechende andere Bestimmungen der SEPA-Vorschriften sind dem Aufnahmeantrag zu entnehmen.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Ältesten- und Ehrenausschuss.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal. Ihre Einberufung und Leitung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen, die unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich erfolgen muss.
- (2) In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Regularien enthalten sein: Bericht des Präsidenten, des Geschäftsführers und des Sportwarts. Weitere Berichte sind zugelassen;
 - 1) Bericht der Kassenprüfer;
 - 2) Entlastung des Vorstandes;
 - 3) Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit gemäß § 13;
 - 4) Wahl des Kassenprüfers gemäß § 15;
 - 5) Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages für das nächste Vereinsjahr;
 - 6) Verschiedenes.
- (3) Anträge zum Punkt Verschiedenes müssen dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Anträge aus der Mitgliederversammlung heraus können mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

§ 11

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
 - a) durch einen Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel seiner Mitglieder oder
 - b) wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter zu erfolgen.

§ 12

- (1) Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses mit zwei Drittel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragten Satzungsänderungen sind der Einladung beizufügen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle aktiven, inaktiven und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Soweit nicht von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschlossen wird, erfolgen die Abstimmungen durch Handzeichen.
- (5) Über die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die nach Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Schriftführer der folgenden Mitgliederversammlung auf Anfrage vorzulesen sind.

§ 13

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - 1) Der Präsident
 - 2) Der stellvertretende Präsident
 - 3) Der Geschäftsführer
 - 4) Der Sportwart
 - 5) Der Vorsitzende des Ältesten- und Ehrenausschusses
 - 6) Der Jugendwart
 - 7) Der Vertreter der Jugend
 - 8) Der Gesellschaftswart
 - 9) Der Pressewart.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vertreter der Jugend kann jährlich von den Jugendlichen neu benannt werden.
- (4) Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben in den Vorstand kooptieren.
- (5) Der Präsident des Vereins und sein Stellvertreter sind als Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln einzutragen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen obliegen dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Die Einladungen erfolgen in schriftlicher Form unter Beifügung einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen.
- (7) Stimmberechtigt sind alle gewählten und kooptierten Vorstandsmitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr erreicht haben.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14

- (1) Mitglieder des Ältesten- und Ehrenausschusses sind
 - 1) Der Vorsitzende
 - 2) alle Ehrenmitglieder
 - 3) zwei Vereinsmitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, nicht dem Vorstand angehören und bei Bedarf vom Vorsitzenden benannt werden.
- (2) Die Aufgaben des Ältesten- und Ehrenausschusses sind es, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Ehrung verdienter Vereinsmitglieder oder Förderern des Vereins zu unterbreiten und in Streitfragen innerhalb des Vereins zu schlichten. Bevor ein Vereinsmitglied mit Sanktionen (z.B. Wettkampfsperre) belegt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden kann, muss der Ältesten- und Ehrenausschuss vom Vorstand gehört werden.

§ 15

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeiten sind so festzusetzen, dass jährlich einer der Kassenprüfer gewählt wird. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer überprüfen die Jahresrechnung und geben der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht bekannt.

§ 16

- (1) Der Verein und seine Organe haften für Schäden nur in den Grenzen und im Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflicht-Versicherungsschutzes. Die Haftung für darüber hinausgehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Der über die Sporthilfe e.V. abgeschlossene Sportversicherungsvertrag kann jederzeit beim Vorstand des Vereins eingesehen werden.
- (3) Ansprüche aus der Sport-Unfallversicherung werden von dieser Haftungsbegrenzung nicht berührt.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das Quorum beträgt ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden/des Kassenwirts gespeichert.
- (2) Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied der unter § 1 Abs. 4 aufgeführten Verbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (4) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Kölner Fechtclub e.V. 1921 am 12. April 1989 beschlossen.

Im Februar 2014 wurde eine Änderung eingearbeitet und am 25. Februar 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.